



Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

46. Jahrgang

19. April 2016

Nummer 7

Inhalt:

Sitzung des Kreisausschusses

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage – Gemarkung Unteraltertheim

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Kirchheim für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Roßbrunn-Uettingen für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abwasserbeseitigung „Maintal Würzburg“ für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachung der Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Würzburg (Abfallwirtschaftssatzung – AWS)

Manöver und andere Übungen;
einzelne Übungen der Bundeswehr
einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte

Az.: SFB 2 - 014.1-16
Sitzung des Kreisausschusses

Sitzung des Kreisausschusses

**am Montag, den 02.05.2016, um 09:00 Uhr,
Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15,
Sitzungssaal II, im Haus II**

Tagesordnung:

1. Insolvenzsicherungspflicht nach § 8 a Altersteilzeitgesetz (AltTZG); Aktualisierung der Einstandserklärungen zur Insolvenzsicherung durch den Landkreis Würzburg
2. Förderung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit durch den Landkreis Würzburg; Erlass von Förderrichtlinien
3. Mitgliedschaft bei dem gemeinnützigen Verein Bürgerservice.org

4. Wolfskeel-Realschule Würzburg-Neubau Hallenbad; Vorstellung der aktuellen Planung mit Kostenschätzung; Entscheidung über die Beckentiefe
5. Schullandheim Jugendhaus Leinach; Änderung der Belegungsgebühren zum 01.01.2017
6. Feststellung und Entlastung des Jahresabschlusses 2014; Ergebnisverwendung 2014
7. Änderung der Grenze des Landkreises Würzburg mit dem Landkreis Kitzingen im Bereich der Grenzen des Marktes Randersacker und der Gemeinde Theilheim mit der Gemeinde Biebelried, Landkreis Kitzingen, im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens Westheim 7
8. Vorbereitung der Kreistagsitzung am Montag, 25.07.2016
9. Sonstiges

Az.: FB 53-170 Ah 1/16

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag ABO Wind AG auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Leistung von 2,4 MW und einer Gesamthöhe von 199 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 16962 der Gemarkung Unteraltertheim

Die geplante Errichtung der Windkraftanlage bedarf nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der derzeitigen Fassung und der Ziffer 1.6.2 V des Anhanges 1 zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Weiter ist gemäß § 3 c UVPG i. V.m. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der Antrag wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren behandelt.

Das Vorhaben sowie der Antrag der ABO Wind AG wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG bekanntgemacht und mit den Hinweisen zur Kenntnis gegeben, dass

1. der **Antrag** auf Erteilung der Genehmigung mit Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, **vom 25.04.2016 bis einschließlich 24.05.2016** während der üblichen Dienststunden

- beim Landratsamt Würzburg, Friesstr. 5., 1. Stock, Zimmer 1.05 und
 - bei der Gemeinde Altertheim, Oberes Tor 2, 97237 Altertheim
- zur Einsichtnahme **ausgelegt ist**;

2. etwaige **Einwendungen** gegen das Vorhaben **bis einschließlich 07.06.2016** beim Landratsamt Würzburg, Zeppelinstr. 15, 97074 Würzburg - Fachbereich 53, schriftlich, oder Friesstr. 5, 1. Stock, Zimmer 1.05 zur Niederschrift, sowie bei der Gemeinde Altertheim schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Auf Verlangen des Einwenders können vor Bekanntgabe seiner Einwendungen an den Antragsteller sowie an Behörden Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind;
3. nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen die auf privatrechtlichen Titeln beruhen sind den ordentlichen Gerichten vorzutragen.
4. der **Erörterungstermin** auf den 13.07.2016 , **vormittags 10.00 Uhr**, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Würzburg, 97074 Würzburg, Zeppelinstr. 15, Haus II bestimmt wird.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen, ob der Erörterungstermin stattfindet. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

5. Beim Erörterungstermin werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.
6. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Würzburg, den 14.04.2016

Haupt-Kreutzer
Stellv. Landrätin

Az.: FB 53-170 Ah 2/16

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Green City Energy AG auf einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Leistung von 2,4 MW und einer Gesamthöhe von 199 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 16962 der Gemarkung Unteraltertheim

Die geplante Errichtung der Windkraftanlage bedarf nach § 4

des Bundesimmissionsschutzgesetzes, den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der derzeitigen Fassung und der Ziffer 1.6.2 V des Anhanges 1 zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Weiter ist gemäß § 3 c UVPG i.V.m. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der Antrag wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren behandelt.

Das Vorhaben sowie der Antrag der Green City Energie AG wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG bekanntgemacht und mit den Hinweisen zur Kenntnis gegeben, dass

1. der **Antrag** auf Erteilung der Genehmigung mit Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, **vom 25.04.2016 bis einschließlich 24.05.2016** während der üblichen Dienststunden
 - beim Landratsamt Würzburg, Friesstr. 5., 1. Stock, Zimmer 1.05 und
 - bei der Gemeinde Altertheim, Oberes Tor 2, 97237 Altertheim
 zur Einsichtnahme **ausgelegt ist**;
2. etwaige **Einwendungen** gegen das Vorhaben **bis einschließlich 07.06.2016** beim Landratsamt Würzburg, Zeppelinstr. 15, 97074 Würzburg - Fachbereich 53, schriftlich, oder Friesstr. 5, 1. Stock, Zimmer 1.05 zur Niederschrift, sowie bei der Gemeinde Altertheim schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Auf Verlangen des Einwenders können vor Bekanntgabe seiner Einwendungen an den Antragsteller sowie an Behörden Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind;
3. nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen die auf privatrechtlichen Titeln beruhen sind den ordentlichen Gerichten vorzutragen.
4. der **Erörterungstermin** auf den 13.07.2016, **vormittags 10.00 Uhr**, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Würzburg, 97074 Würzburg, Zeppelinstr. 15, Haus II bestimmt wird.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen, ob der Erörterungstermin stattfindet. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

5. Beim Erörterungstermin werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.
6. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Würzburg, den 14.04.2016

Haupt-Kreutzer
Stellv. Landrätin

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2016** in Kraft.

**I.
Haushaltssatzung**

des Schulverbandes **Grundschule Kirchheim**, Landkreis Würzburg, für das Haushaltsjahr **2016**.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz, sowie des Art. 40 Abs. 1 KommZG und der Art 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2016** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 422.500 €
und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 30.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im **Vermögenshaushalt** werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird auf **288.100 €** festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes im Verhältnis umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2015 von insgesamt **138 Verbandsschülern** (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **2.087,68116 €**.

B. Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung nach dem Haushaltsplan wird auf **36.000 €** festgesetzt.

Kirchheim, 24.03.2016

.....
Björn Jungbauer (Vorsitzender)

II.

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Kirchheim für das Jahr 2016 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 09.03.2016, Az. FB 11 We-941/2016-319 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2016 liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim, Rathausstr. 2, 97268 Kirchheim, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: **FB 11 We-941/2016-207**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Roßbrunn-Uettingen für das Haushaltsjahr 2016

I.

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung
Roßbrunn - Uettingen
(Landkreis Würzburg)
für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erläßt der Zweckverband Abwasserbeseitigung Roßbrunn-Uettingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	418.004,00 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	204.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2016 auf 417.934,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **30.06.2015 auf 4.292 Einwohner** festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **97,37511634958 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2016 auf 0,00 €** festgesetzt und nach dem prozentualen Vermögensanteil der jeweiligen Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Die Vermögensanteile und die Investitionsumlagen der Mitgliedsgemeinden werden wie folgt festgesetzt:

Mitgliedsgemeinden des ZV Abwasser	Anteil in Prozent	Umlagesoll	Zu zahlende Investitionsumlage €
1	2	3	4
Gemeinde Uettingen	41,70	0,00	0,00
Gemeinde Greußenheim	38,00	0,00	0,00
Gemeinde Waldbüttelbrunn	20,30	0,00	0,00
			0,00

(3) Schuldendienstumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) von Ausgaben für den Schuldendienst wird für das Haushaltsjahr **2016 auf 0,00 €** festgesetzt und nach dem prozentualen Vermögensanteil der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Die Vermögensanteile und die Schuldendienstumlagen der Mitgliedsgemeinden werden wie folgt festgesetzt:

Mitgliedsgemeinden des ZV Abwasser	Anteil in Prozent	Umlagesoll	Zu zahlende Schuldendienstumlage €
1	2	3	4
Gemeinde Uettingen	41,70	0,00	0,00
Gemeinde Greußenheim	38,00	0,00	0,00
Gemeinde Waldbüttelbrunn	20,30	0,00	0,00
			0,00

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **69.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Uettingen, 08.04.2016

Zweckverband Abwasserbeseitigung
Roßbrunn – Uettingen

Endres
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Roßbrunn-Uettingen für das Jahr 2016 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 06.04.2016, Az. FB 11 We-941/2016-207 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Roßbrunn-Uettingen bei der Gemeinde Uettingen, Würzburger Straße 1, 97292 Uettingen, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: FB11-We 941/2016-204
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abwasserbeseitigung „Maintal Würzburg“ für das Haushaltsjahr 2016

I.

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Maintal Würzburg“, Sitz Veitshöchheim, Landkreis Würzburg für das Jahr 2016

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 841.000,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 288.200,00 € ab.

§2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

- a) für allgemeinen Bedarf im Verhältnis der Abwassermengen Oktober 2014/September 2015
- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| | 826.300,00 € |
| = Veitshöchheim 1.024.528/1.284.454 | 659.088,00 € |
| Margetshöchheim 259.926/1.284.454 | |
| nach Erläuterung 1 | 167.212,00 € |
- b) Investitionsumlage 128.200,00 €
- davon Gemeinde Veitshöchheim
- | | |
|--------------------------|--------------|
| nach Erläuterung 18 | 102.507,00 € |
| Gemeinde Margetshöchheim | |
| nach Erläuterung 18 | 25.693,00 € |

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 135.000,00 € festgesetzt.

§6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Veitshöchheim, den 13. April 2016

Zweckverband Abwasserbeseitigung
„Maintal Würzburg“
Sitz Veitshöchheim

Jürgen Götz
Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abwasserbeseitigung „Maintal Würzburg“ für das Haushaltsjahr 2016 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 08.04.2016, Az. FB 11 We-941/2016-204 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Abwasserbeseitigung „Maintal Würzburg“ bei der Gemeinde Veitshöchheim, Erwin-Vornberger-Platz 1, 97209 Veitshöchheim, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes). Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: KU-2016

Bekanntmachung der Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Würzburg (Abfallwirtschaftssatzung – AWS)

Bekanntmachung

Auf Grund des § 18 der Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Würzburg (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) erlässt Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg (KU) folgende Bekanntmachung:

I. Haushaltsübliche Menge

Haushaltsübliche Mengen sind folgende Mengen:

Sperrmüll	2 m ³
Altholz	2 m ³
Kunststoffe, soweit sie nicht von § 4 Abs. 1 Ziff. 8 oder § 11 Abs. 2 Ziff. 3 Buchst. b AWS erfasst sind	2 m ³
Grüngut	1000 l
Bauschutt	200 l
Sonstige Baustellenabfälle	200 l
Altpapier	500 l

II. Anlieferung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen und Kompostieranlagen

Für die Anlieferung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen und Kompostieranlagen gelten folgende Bestimmungen:

1. Es dürfen nur Abfälle von an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken entsorgt werden.
 2. Die unter Ziffer I. genannten Mengen gelten je Öffnungstag und Anlieferer. Teilabladungen sind zulässig.
 3. Abweichend von Ziffer I darf auf den Wertstoffhöfen „Bärental“, „Kiesäcker“, „Klingholz“, „Schleehof“, „Taubertal“ und „Wachtelberg“ Grüngut bis maximal 5 m³ angeliefert werden.
 4. Problemüll ist von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen zu übergeben. Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom KU bekannt gegeben. PU-Schaumdosen, Ölfilter, Fahrzeug- und Gerätebatterien dürfen auch auf dem Wertstoffhof angeliefert werden.
 5. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Das Personal übt das Hausrecht aus und kann Anlieferer, die gegen die Bestimmungen der AWS, der Abfallwirtschaftsgebührensatzung oder dieser Bekanntmachung verstoßen oder den Betrieb der Entsorgungseinrichtung in nicht unerheblicher Weise beeinträchtigen, aus der Einrichtung verweisen.
 6. Vor der Abgabe der Abfälle sind diese dem Personal zu zeigen. Das Personal bestimmt dann, ob diese angenommen werden und in welche Behälter sie zu geben sind. Gebühren sind vor dem Befüllen der Behälter zu bezahlen. Befüllt der Anlieferer die Container ohne die Gegenstände vorher dem Personal gezeigt zu haben, ist das Personal berechtigt, die angelieferte Menge zu schätzen.
 7. Dämmmaterialien (insb. Mineral-, Glas-, Steinwolle) werden nur staubdicht verpackt (z. B. in Foliensäcken) angenommen.
 8. Bei den angelieferten Abfällen sind insbesondere folgende Maße zu beachten:

Sperrmüll und Kunststoffe, soweit sie nicht von § 4 Abs. 1 Ziff. 8 oder § 11 Abs. 2 Ziff. 3 Buchst. b AWS erfasst sind	<u>Maximal:</u> 1 m x 0,8 m bei massiven Teilen (z. B. Kunststofftank, Acrylbadewanne, Gartenteich, ...), 2 m x 1 m bei allen anderen Teilen
Grüngut	<u>Maximal:</u> 1,5 m Länge; Durchmesser von Ästen oder Zweigen maximal 15 cm
 9. Die Abfälle sind nach Fraktionen getrennt und sortiert sowie ggf. zerlegt anzuliefern. Ein Zerlegen in der Entsorgungseinrichtung ist nicht zulässig.
 10. Bei der Benutzung der Wertstoffhöfe, insb. beim Kfz-Verkehr und beim Befüllen der Container, ist umsichtig und vorsichtig vorzugehen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass keine Personen verletzt und keine Gegenstände beschädigt werden. Auf oder über Absturzsicherungen, Geländer, Fuß- und Kniestege und ähnliche Betriebsvorrichtungen darf nicht gestiegen oder geklettert werden; ebenso ist es verboten sich darüber zu beugen. In oder auf Container darf nicht gestiegen werden.
 11. Sofern Anlieferer die Container falsch befüllen, haben sie auf Verlangen des Personals die Gegenstände wieder zu entfernen und in die richtigen Container zu geben. Ist dies aufgrund zwingender rechtlicher Bestimmungen (insb. Unfallverhütungsvorschriften) nicht möglich, so ist der Anlieferer zum Schadenersatz verpflichtet.
 12. Nach Abgabe der Abfälle ist die Entsorgungseinrichtung umgehend zu verlassen.
 13. Personen, die keine Abfälle anliefern oder sonstige satzungsgemäßen Dienstleistungen in Anspruch nehmen, dürfen die Entsorgungseinrichtung nicht betreten. Das Personal hat das Recht und die Pflicht, diese Personen umgehend der Entsorgungseinrichtung zu verweisen.
 14. Mit der Annahme der Abfälle gehen diese in das Eigentum und den Besitz des KU über. Abweichend von Satz 1 wird das KU nicht Eigentümer und Besitzer, sondern lediglich Besitzdiener im Sinn des § 855 BGB für die jeweilige Entsorgungsfirma bei der Annahme von Starter- und Gerätebatterien, Leuchtstoffröhren und Lampen, PU-Schaumdosen und Ölfilter.
 15. Das Durchsuchen der Behälter sowie das Aussortieren und Entnehmen von Gegenständen ist verboten.
 16. Minderjährige dürfen das Betriebsgelände nur in Begleitung und unter dauernder Beaufsichtigung einer aufsichtsberechtigten volljährigen Person betreten.
 17. Auf dem gesamten Gelände gilt uneingeschränktes Rauch- und Alkoholverbot.
 18. Foto- und Filmaufnahmen von Personal, von Anlieferern, von Abfällen und von Abfallentsorgungseinrichtungen sind nur mit Zustimmung der Betriebsleitung zulässig.
 19. Auf dem KWG-Kompostwerk Würzburg darf Grüngut nur mit Privatfahrzeugen (ohne jeglichen gewerblichen oder behördlichen Bezug) angeliefert werden.
 20. Altholz der Kategorie IV im Sinn der Altholzverordnung darf nur auf den Wertstoffhöfen Bärental, Gaubahn, Kiesäcker, Klingholz, Schleehof, Südliches Maintal, Wachtelberg und Wöllrieder Hof angeliefert werden.
- III. Anlieferung von Abfällen auf der Bauschuttdeponie Sellenberg (Kirchheim)
- Für die Anlieferung von Abfällen auf der Bauschuttdeponie Sellenberg gelten folgende Bestimmungen:
1. Die unter Ziffer I. genannten Mengen gelten je Öffnungstag und Anlieferer. Teilabladungen sind zulässig.
 2. Jede Anlieferung ist dem Deponiewart zu melden und zur Kontrolle zu zeigen. Der Deponiewart übt das Hausrecht aus; seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er kann Anlieferer, die gegen die Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung, der Abfallwirtschaftsgebührensatzung oder dieser Bekanntmachung verstoßen oder den Betrieb der Deponie in nicht unerheblicher Weise beeinträchtigen, aus der Deponie ver-

weisen. Personen, die keine Abfälle anliefern, dürfen die Deponie nicht betreten. Der Deponiewart hat das Recht und die Pflicht, diese Personen umgehend der Deponie zu verweisen.

3. Auf der Deponie darf nur inerter Bauschutt sowie Erdaushub abgelagert werden. Sämtliche Ablagerungen der genannten Abfallarten müssen die Zuordnungswerte des Anhangs 3 der Deponieverordnung für Deponien der Klasse 0 einhalten. Anlieferer sind verpflichtet, genaue Angaben über Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle zu machen (Formular Anlieferungserklärung). Der Anlieferer hat die Einhaltung der Zuordnungswerte im Sinn von Satz 1 auf eigene Kosten, ggf. auch durch Vorlage und Aushändigung einer Analyse, nachzuweisen; bei Anlieferungen über 5 cbm ist die Vorlage und Aushändigung eines analytischen Nachweises zwingend.
4. Gebühren sind sofort und in bar zu begleichen. Dort ggf. vorgesehene Freimengen gelten nur für Abfallanlieferungen von einem im Landkreis Würzburg an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke.
5. Die Abfälle sind an dem vom Deponiewart festgelegten Ort abzulagern. Nicht zulässige Abfälle und Fremdstoffe sind vom Anlieferer unverzüglich und auf eigene Kosten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
6. Nach Ablagerung der Abfälle und ggf. Begleichung der Gebühren ist die Deponie unverzüglich zu verlassen.
7. Minderjährige dürfen die Deponie nur in Begleitung und unter dauernder Beaufsichtigung einer aufsichtsberechtigten volljährigen Person betreten. Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art ist verboten. Auf dem gesamten Deponiegelände gilt uneingeschränktes Rauch- und Alkoholverbot. Foto- und Filmaufnahmen von Personal, von Anlieferern, von Abfällen und von Abfallentsorgungseinrichtungen sind nur mit Zustimmung der Betriebsleitung zulässig.
8. Bei der Benutzung der Deponie, insb. beim Kfz-Verkehr und beim Entladen, ist umsichtig und vorsichtig vorzugehen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass keine Personen verletzt und keine Gegenstände beschädigt werden. Die Nutzung des nicht asphaltierten Deponiebereichs durch Anlieferer erfolgt auf eigene Gefahr. Von Schüttkanten und sonstigen Geländekanten ist ein Abstand zu halten von mindestens 10 m.

IV. Elektro-Altgeräte

Für das Bringsystem gelten bei den Elektro-Altgeräten im Sinn des ElektroG folgende Bestimmungen:

1. Kühlgeräte und ölgefüllte Radiatoren, Bildschirme, Monitore und TV-Geräte sowie Lampen-Leuchtmittel dürfen nur auf den Wertstoffhöfen Bärenthal, Kiesäcker, Klingholz, Schleehof, Südliches Maintal, Wachtelberg und Wöllrieder Hof angeliefert werden.
2. Photovoltaikmodule dürfen nur auf den Wertstoffhöfen Bärenthal, Kiesäcker, Klingholz, Schleehof und Wachtelberg angeliefert werden.

3. Nachtspeicherheizgeräte dürfen nur bei der Fa. Preuer (Würzburg) oder der Fa. Fischer & Söhne (Würzburg) nach vorheriger schriftlicher Anmeldung beim KU abgegeben werden. Nachtspeicherheizgeräte müssen fachgerecht demontiert worden sein. Nicht nachweislich schadstofffreie Nachtspeicherheizgeräte müssen zusätzlich fachgerecht verpackt sein.
4. Alle anderen Elektro-Altgeräte dürfen auf allen Wertstoffhöfen angeliefert werden.
5. Einfach entnehmbare Batterien und Akkus müssen getrennt vom Elektroaltgerät und gegen Kurzschluss gesichert am Wertstoffhof angeliefert werden.
6. Beschädigte Akkus und Batterien mit einem Gesamtgewicht von über 500 g werden nicht angenommen.
7. Personenbezogene Daten sind vor der Entsorgung des Elektroaltgeräts in eigener Verantwortung zu löschen.

V. Bioabfall

Kein Bioabfall ist:

- Fäkalien, Tierkot (z.B. von Hunden und Katzen)
- Kleintierstreu
- Asche (auch Holzasche)
- Fisch- und Fleischreste, gekochter Küchenabfall, Eierschalen, Knochen und Fischgräten, Salatreste (mit Dressing)
- Tierkadaver und deren Teile
- Schlachtreste wie Innereien, Häute, Haare und Federn
- Staubsaugerbeutel, Kehricht und Staub
- Öle und Fette (z.B. Frittierfett)
- Plastik (auch keine umweltfreundlichen oder kompostierbaren Plastiktüten)
- Windeln- und Hygieneartikel (Taschentücher etc.)
- Zigarettenskippen und -asche
- Kataloge und Hochglanzpapier
- Haare
- Blumengebinde mit nichtorganischen Teilen (z.B. Styropor, Schaumstoff)
- Tierfutterreste mit Fleisch- und Fischbestandteilen
- Wurzelstöcke ab 25 cm Durchmesser
- Erde

VI. Problemmüll

Problemmüll ist insbesondere:

- Abbeizmittel
- Altöl, Ölfilter und sonstige ölhaltige Stoffe
- Fahrzeug- und Gerätebatterien
- Chemikalienreste
- Desinfektionsmittel
- Farb- und Lackreste (Lösungsmittelhaltig)
- Feuerlöscher
- Fotochemikalien
- Holzschutz- und Imprägnierungsmittel
- Klebstoffe mit Lösemitteln
- Nagellack und chemische Färbemittel
- Petroleum, Waschbenzin
- Pflanzenschutzmittel

- PU-Schaumdosen
- Putzmittelreste und WC-Reiniger
- Rostschutzmittel und -umwandler
- Säuren, Salze und Laugen
- Spraydosen mit Restinhalten oder Treibgasresten
- Terpentin und andere Lösungsmittel

Kein Problemüll ist:

- Altmedikamente
- eingetrocknete Farben und Lacke (wasserlöslich)
- Dispersionsfarbe
- leere Spraydosen ohne Treibgasreste
- pinselreine Farb- und Lackdosen

VII. Abfallentsorgungsanlagen für die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle sowie für sonstige zulässige Selbstanlieferung

Für die vom Einsammeln und Befördern durch das KU ausgeschlossenen Abfälle (§ 4 Abs. 2 AWS) sowie für sonstige zulässige Selbstanlieferung (§ 17 AWS) stehen folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:

- Straßenaufbruch
 - Bergtheim - Dieter Schmitt GmbH
 - Reichenberg-Fuchsstadt - AMW-Asphaltnischwerke Würzburg
 - Thüngersheim - Fa. Otto Benkert
 - Würzburg - Balthasar Höhn GmbH & Co. KG
- Asbesthaltige Elektrospeicher-Heizgeräte
 - Würzburg – Fa. Preuer
 - Würzburg – Fa. Fischer & Söhne
- Asbesthaltige Abfälle (außer Ziffer VII 3)
 - Landkreis Schweinfurt, Deponie Rothmühle, 97493 Bergtheimfeld
- Altholz
 - Kürnach – Fa. Haaf GmbH
 - Würzburg – Fa. WRG
 - Würzburg – Fa. Fischer & Söhne
- Für die Anlieferung von Grüngut stehen den Anschlusspflichtigen (neben den Wertstoffhöfen) folgende Abfallentsorgungsanlagen für die Selbstanlieferung im Sinne des § 17 Abs. 3 AWS zur Verfügung:
 - Kompostieranlage Oberpleichfeld – Am Rothweg
 - Kompostwerk Würzburg - Kitzinger Str. 60

VIII. Bereitstellung der Abfallbehältnisse

Über die Anforderungen des § 15 Abs. 8 AWS hinausgehend ist das KU berechtigt,

- den Ort festzulegen, an dem die Abfallbehältnisse bereit zu stellen sind, sowie
- die Art und Weise festzulegen, wie die Abfallbehältnisse bereit zu stellen sind,

wenn dadurch die Leerung der Abfallbehältnisse erleichtert wird und der dadurch bedingte Mehraufwand für den Anschlusspflichtigen zumutbar ist.

Das KU kann insbesondere anordnen, dass die Abfallbehältnisse auf der gegenüberliegenden Straßenseite oder an zentralen Sammelplätzen bereit zu stellen sind.

Vierrädrige Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen mit der Feststellbremse gegen unbeabsichtigtes Rollen zu sichern; die Feststellbremse ist nach jeder Leerung auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Eventuelle Beschädigungen oder Fehlfunktionen sind unverzüglich dem KU zu melden.

IX. Abholung von Grüngut

Für die Abholung von Grüngut gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Abholung erfolgt in den Monaten März, April, Oktober und November.
2. Die Abholung muss mittels eines Erfassungsformulars beantragt werden. Antragsberechtigt ist jeder Landkreisbürger, der von einem Anschlusspflichtigen Grundstück erfasst ist (Hauptwohnsitz).
3. Es dürfen nur Abfälle von an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken entsorgt werden.
4. Die maximale Abholmenge beträgt 5 m³.
5. Die Abfälle sind an der Grundstücksgrenze gebündelt oder in Papiersäcken zur Abholung bereitzustellen.
6. Die Festlegung des Abholtermins erfolgt durch das KU.

X. Änderungsmeldungen

Gehen Änderungsmeldungen nach § 7 Abs. 1 AWS nach dem 15. des laufenden Monats beim KU ein, besteht ein Anspruch auf Vollzug der Änderung erst zum 01. des übernächsten Monats.

XI. Mengen- und Gewichtsbestimmungen

Wenn und soweit die Abfallwirtschafts- und die Abfallwirtschaftsgebührensatzung oder diese Bekanntmachung für die Abfallentsorgung oder die Gebührenerhebung die Bestimmung einer Menge oder eines Gewichts vorsieht, so ist der Abfallbesitzer bzw. der Anlieferer verpflichtet, einen geeigneten Nachweis für die Menge oder das Gewicht zu erbringen. Erfolgt dieser Nachweis nicht, so ist das KU zur sachkundigen Schätzung nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt.

XII. Inkrafttreten

Die Bekanntmachung tritt am 01.05.2016 in Kraft, frühestens jedoch am Tag ihrer Bekanntmachung. Zugleich tritt die derzeit aufgrund der AWS geltende Bekanntmachung außer Kraft.

Würzburg, den 04.04.2016

Prof. Dr. Alexander Schraml
Vorstand

Az.: FB13-0831-14-2016/6
Manöver und andere Übungen;
einzelne Übungen der Bundeswehr
einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte

Die XII. Inspektion (EK) AusbZInf Hammelburg führt nachstehende Übungen durch:

LKdoÜbNr.: 101/04/32/GE

Übungszeitraum: 26.04. – 27.04.2016
Name der Übung: „Leben unter erschwerten Bedingungen
GRAMSCHATZ“

Übungsraum: Hausen, Thüngersheim, Güntersleben,
Rimpar, Bergtheim und Unterpleichfeld
mit Ausdehnung in den Landkreis
Main-Spessart-Kreis

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Insbesondere wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Manöverschäden werden wie folgt abgewickelt:

Von den ausländischen Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursachte Schäden (gemeinsame Manöver) von der

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Schadensregulierungsstelle des Bundes
Drosselbergstraße 2
99097 Erfurt

Von der Bundeswehr allein verursachte Schäden sind bei der jeweiligen Stadt oder Gemeinde anzumelden, die die Anträge je nach Schadensereignis an das zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum oder die Wehrbereichsverwaltung Süd weiterleitet.

Az.: FB13-0831-15-2016/6
Manöver und andere Übungen;
einzelne Übungen der Bundeswehr
einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte

Die V. Inspektion, AusbZ Infanterie führt nachstehende Übungen durch:

LKdoÜbNr.: 109/05/05/GE

Übungszeitraum: 04.05.2016 – 05.05.2016
Name der Übung: „Orientierungsmarsch Nacht
GRAMSCHATZ, Marschübung“

Übungsraum: Hausen, Thüngersheim, Güntersleben,
Rimpar, Bergtheim und Unterpleichfeld
mit Ausdehnung in den Landkreis
Main-Spessart-Kreis

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Insbesondere wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Manöverschäden werden wie folgt abgewickelt:

Von den ausländischen Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursachte Schäden (gemeinsame Manöver) von der

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Schadensregulierungsstelle des Bundes
Drosselbergstraße 2
99097 Erfurt

Von der Bundeswehr allein verursachte Schäden sind bei der jeweiligen Stadt oder Gemeinde anzumelden, die die Anträge je nach Schadensereignis an das zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum oder die Wehrbereichsverwaltung Süd weiterleitet.

LANDRATSAMT Haupt-Kreutzer, stellv. Landrätin

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-0. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich.
Der Bezugspreis beträgt im Abonnement jährlich 17,50 € zuzüglich Portokosten. Bestellungen beim Landratsamt Würzburg, Postfach, 97067 Würzburg.

Druck: Schnelldruck Wingenföld, Ochsenfurt.